

Personenbeförderung

Taxi- und Mietwagenunternehmer

IHK Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

Merkblatt

Genehmigungspflicht

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar aus dieser Tätigkeit erwachsen.

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw (Taxen und Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) und Kraftomnibussen ist – bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere gemäß Paragraph 1, Absatz 2 PBefG – genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird von der „unteren Genehmigungsbehörde“ für die Ausübung und die Form des Gelegenheitsverkehrs (Taxen- oder Mietwagen) sowie für die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der einzelnen Kraftfahrzeuge unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen erteilt. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

Die Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Für die Erteilung der Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr und für Ausflugsfahrten/Ferienzielreisen mit Pkw (Kleinbusse bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind im Gebiet der IHK Aschaffenburg die unten aufgeführten Stellen zuständig. Für alle anderen Verkehrsarten (Omnibusverkehre) ist die Regierung von Unterfranken zuständig.

- Stadt Aschaffenburg
 Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
 Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg
 Herr Försch
 Telefon: +49 (0) 6021 330-1312

- Landratsamt Miltenberg
 Brückenstraße 2
 63897 Miltenberg
 Herr Hoffmann
 Telefon: +49 (0) 9371 501-161

- Landratsamt Aschaffenburg
 - Dienststelle Mainaschaff –
 Am Glockenturm 6
 63814 Mainaschaff
 Herr Büdel / Frau Bergo
 Telefon: +49 (0) 6021 394-6354
 Telefon: +49 (0) 6021 394- 6355

Darüber hinaus ist eine Gewerbeanmeldung des Unternehmers bei der zuständigen Gemeinde erforderlich.

Definition Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr

Fahrzeuge im Sinne von Paragraph 4 Absatz 4 PBefG sind unter anderem:

1. Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von **nicht mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind (umgangssprachlich auch Kleinbusse genannt)
2. Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **ab zehn Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Fahrgastbeförderungsschein

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung im Taxen- und Mietwagenbereich sowie bei Fahrten mit Krankenkraftwagen ist zur Ausübung der aufgeführten Gewerbearten zwingend erforderlich. Dies gilt ebenso für Personenkraftwagen (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen), mit denen gewerbliche Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen (Paragraph 48 PBefG) durchgeführt werden.

Gemäß Fahrerlaubnisverordnung vom 19.01.2013 benötigen auch selbstfahrende Unternehmer, die mit Pkw (Kleinbussen) im Linienverkehr gemäß Paragraph 42 und Paragraph 43 PBefG entsprechende Fahrten durchführen, einen Fahrgastbeförderungsschein.

Der Fahrgastbeförderungsschein wird bei der jeweiligen örtlichen Führerscheinstelle beantragt. Diese Verwaltungsbehörde teilt in der Regel mit, ob nach Antragstellung eine Ausbildung bzw. zusätzliche Eignungsnachweise (z.B. medizinisch-psychologisches Gutachten, augenärztliche Untersuchung) notwendig sind.

Verkehrsarten

Verkehr mit Taxen

Der **Verkehr mit Taxen** (Paragraph 47 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassener Stelle bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebssitz entgegennehmen.

Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen. Der Taxenverkehr unterliegt innerhalb des Pflichtfahrbereiches der Betriebs- und Beförderungspflicht sowie der Tarifpflicht, die im Rahmen einer Taxitarifordnung vorgeschrieben sind.

Mietwagenverkehr

Der **Verkehr mit Mietwagen** (Paragraph 49 PBefG) ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden können und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf **der Mieter des Fahrzeugs selbst bestimmt.**

Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge durchgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. Nach Ausführung des Beförderungsauftrages hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz (Rückkehrpflicht) zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder **während der Fahrt durch Funk** einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. Der Mietwagenunternehmer unterliegt nicht der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht.

Hinweis: Werbung auf dem Fahrzeug:

Das Anbringen von Eigenwerbung auf das Fahrzeug ist mittlerweile erlaubt. Dies wird in der Regel in einer Allgemeinverfügung durch die Genehmigungsbehörden geregelt. Andernfalls ist ein Einzelantrag vom Unternehmer erforderlich.

Fremd- als auch Eigenwerbung ist durch Dachträgerwerbung (**oder** Heckwerbung) sowie an den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Details bitte vor Aufbringen der Werbung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erfragen! Die Taxifarbe (hell-elfenbein) ist in Bayern - im Gegensatz zu einigen Bundesländern – nicht freigegeben worden.

AST-Verkehre

Das Anrufsammeltaxi (AST-Verkehre) stellt einen linienähnlichen Verkehr – als Ersatz für einen verhältnismäßig teuren Omnibuslinienverkehr – nach Paragraph 42 PBefG dar. In diesem Falle ist eine entsprechende Genehmigung bei der Regierung von Unterfranken einzuholen. Der Taxi- /Mietwagenunternehmer muss hierbei allerdings im Besitz der fachlichen Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens sein. Grundsätzlich obliegt die Einordnung für sogenannte AST-Verkehre, Ruflinientaxis oder Taxibusverkehre den unteren Verkehrsbehörden (kreisfreien Städten und Landratsämtern). Falls Anruflinientaxis eine Linie nach Taxameter befahren, ist in diesem Falle keine zusätzliche Genehmigung erforderlich.

Ausflugsfahrten mit Kleinbussen (Paragraph 48, Absatz 1 PBefG)

Ausflugsfahrten mit Kleinbussen sind Fahrten, die der Unternehmer mit Personenkraftwagen (Pkw mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam erfolgenden Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Krankenfahrten im Taxen- und Mietwagenverkehr

Gemäß Paragraph 51 PBefG sind Krankenfahrten genehmigungspflichtig und unterliegen der örtlichen Taxitarifordnung des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt. Entsprechende Sondertarife (Sondervereinbarung!) der Unternehmen mit den Krankenkassen müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswirkungen der Gesundheitsreform führen dazu, dass seit 2004 vermehrt Taxifahrten für Patienten zugunsten von Mietwagenverkehren (Anmietung durch die Krankenkassen) verlagert werden. Es werden aber weiterhin die Fahrtkosten z.B. zur Strahlen- und Chemotherapie und zur Dialyse, von den Krankenkassen übernommen. Zehn Prozent der Fahrtkosten - mindestens fünf und höchstens zehn Euro - sind allerdings selbst zu bezahlen. Fahrten zur ambulanten Behandlung werden künftig nur noch in medizinisch begründeten Ausnahmefällen bezahlt. Detaillierte Auskünfte hierzu sind bei den Krankenkassen erhältlich.

Hinweis:
Gewerbsmäßige Kranken- und Behindertenfahrten regelt seit Juni 2000 die unter Federführung des Bayerischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie verabschiedete Richtlinie, um einen fairen Wettbewerb zwischen Mietwagenunternehmern und Wohlfahrtsorganisationen regeln zu können.

Exkurs: Qualifizierte Krankenbeförderung

Qualifizierte Krankenbeförderung (Fahrer mit Rettungssanitäter) sowie Notfallrettung fallen unter das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) und werden hier nicht näher ausgeführt. Weitere

Allerdings könnten auch Liegendfahrten von qualifizierten Mietwagenunternehmern durchgeführt werden, falls keine Betreuungsbedürftigkeit (Entscheidung des Arztes) gegeben ist.

Flughafen Shuttleverkehr

Die Einordnung der Flughafen-Shuttleverkehre erfolgt gemäß den Charakteristika dieser Verkehre grundsätzlich als Sonderform des Linienverkehrs nach Paragraph 43 in Verbindung mit Paragraph 2 Absatz 6 PBefG. Bei den Flughafenshuttles überwiegen aufgrund der Einzelplatzvergabe (sitzplatzweise Vermietung) und des festgelegten Anfangs- und Endpunktes die Merkmale des Linienverkehrs, so dass er diesem nach Paragraph 2 Absatz 6 PBefG zugeordnet werden kann. Diese Einordnung entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung zu diesen Verkehren (Vergleich unter anderem VG Stuttgart vom 29.02.2012 – 8 K 2393/11).

Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Kraftomnibussen bzw. Pkw (sogenannte Kleinbusse) mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung die persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung nachweisen.

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person muss gegeben sein. Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit sind insbesondere:

1. rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften
2. schwere Verstöße gegen

 - Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen
 - arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
 - Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
 - die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben
 - Paragraph 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBI. I Seite 213) in der jeweils geltenden Fassung
 - Umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassungen.

Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet und muss bei den Genehmigungsbehörden nachgewiesen werden, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens; für Angestellte, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden
- das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmers weniger als **2.250 Euro** für das **erste Fahrzeug** und **1.250 Euro** für **jedes weitere Fahrzeug** betragen.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden.

Nachweis der fachlichen Eignung

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens im Taxen- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die vollständigen Inhalte sind aus dem Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern und der Anlage 3 der PBZugV ersichtlich.

Fachkunde bei der IHK

Der Eignungsnachweis zum Führen eines Taxen- und Mietwagenunternehmens ist in der Regel durch das Ablegen einer **Fachkundeprüfung** bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg zu erbringen.

Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht
 - Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:
 - Personenbeförderungsrecht
 - Straßenverkehrsrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
 - Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
 - Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes:

 - Zahlungsverkehr
 - Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
 - Buchführung
 - Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung:

 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Ausrüstung und Beschaffenheit von Taxen und Mietwägen
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Fahrzeugbereitstellung
 - Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung von Fahrzeugen

5. Grenzüberschreitende Beförderung

 - im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
 - für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige pass- und zollrechtliche Vorschriften
 - Beförderungsdokumente
 - Verkehrssicherheit
 - Unfallverhütung

Hinweis zur Prüfungsdurchführung:

Die schriftliche Prüfung (Prüfungszeit: 2 Std.) besteht aus einem allgemeinen Fragenteil (1 Stunde) sowie einem Fallstudienteil (1 Stunde). Der Fallstudienteil, der sachgebietsübergreifend ist, enthält praxisnahe Fragestellungen. Eine logische Gedankenfolge in Verbindung mit Kenntnissen aus dem Alltagsbetrieb zur Führung eine Taxen- und Mietwagenunternehmen ist daher gefragt. Basiswissen dafür lässt sich aus der angegebenen Literatur erarbeiten. Die vollständig aufgeführten Inhalte können Sie dem Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), Anlage 3, entnehmen. Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen.

Anmeldung zur Prüfung

IHK Aschaffenburg
Standortpolitik
Heike Dang
Postfach 10 01 17
63701 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0) 6021 880-137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Aschaffenburg.

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung weisen wir hin.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literaturauswahl um keine Empfehlung der IHK handelt.

Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantworten für offizielle Prüfungsfragen.

Literatur

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer
Thomas Grätz
Verlag Heinrich Vogel, München

Sach- und Fachkunde
Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer
Fachrichtung Taxi und Mietwagen
Christiane Helf-Marx
Lehrbuch mit Fragenkatalog/Lösungsbuch
Verkehrsverlag-HeMa e.K., Bottrop

Taxi-Handbuch
Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer
Klaus Pieper/Herwig Kollar
Huss-Verlag GmbH, München

Das Taxiunternehmen in der Praxis
Leitfaden zur Betriebsführung
Hans Meißner/Claus Mattern
Verlag Heinrich Vogel, München

Unternehmerprüfung Taxi und Mietwagen
Carolin Orth, Vilsheim

Gesetzestexte

BOKraft – Textausgabe
Horst Krämer
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Handbuch Personenbeförderungsrecht
Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen
Horst Krämer
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Kommentare

BOKraft – Kommentar
Dr. Gerhard Hole
Verlag Heinrich Vogel, München

BOKraft – Textausgabe mit Erläuterungen
Horst Krämer
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Anschriften der Verlage

Verkehrsverlag-HeMa e.K.
Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon: +49 (0) 2045-414480
E-Mail: info@hema-marx.de
Internet: www.verkehrsverlag-hema.de
HUSS-VERLAG GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 5
80807 München
Telefon: +49 (0) 89 32391-0
E-Mail: management@huss-verlag.de
Internet: www.huss.de

Carolin Orth
Hauptstr. 16 a
84186 Vilsheim
Telefon: +49 (0) 151 65154930
E-Mail: info@carolin-orth.de
Internet: www.carolin-orth.de

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG
Corneliusstr. 49
40215 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 99193-0
E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
Internet: www.verkehrsverlag-fischer.de

Verlag Heinrich Vogel GmbH
Aschauer Str. 30
81549 München
Telefon: +49 (0) 89 203043-2299
E-Mail: vertriebsservice@springer.com
Internet: www.heinrich-vogel-shop.de

Schulungsveranstalter

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei den Schulungsveranstaltern um keine Empfehlung der IHK handelt.

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt), Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Telefon: +49 (0) 2362 9740960
E-Mail: info@absv-hema.de bzw. info@verkehrsverlag-hema.de
Internet: www.absv-hema.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstraße 64, **32312 Lübbecke**
Telefon: +49 (0) 5741 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
Internet: www.avb-seminare.de

AVT – Private Akademie für Verkehr und Technik GmbH, Industriestraße 18, 63811 Stockstadt
Telefon: +49 (0) 6027 979039-0
E-Mail: info@avt-akademie.de
Internet: www.avt-akademie.de

Uwe Flaton Arbeitssicherheit – Gesundheitsschutz – sonst. Dienstleistungen,
Am Herbigsbach 4, 63743 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0) 6021 4511075
E-Mail: info@kompetenzpartner-verkehr.de
Internet: www.kompetenzpartner-verkehr.de

Verkehrsseminare marbs e.K., Inh. Ellen Hummel, Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall
Telefon +49 (0) 7136 270 71 81
E-Mail: info@verkehrsseminare.com
Internet: www.verkehrsseminare.com

Verkehrsseminare für Güter- und Personenkraftverkehr Inhaber: Stefan Naumann,
In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg
Telefon: +49 (0) 2644 406-3334
E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de
Internet: www.Fachschule-Naumann.de

Fernlehrgänge (mit LernQuiz-App):

IGS – Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
Telefon: +49 (0) 221 9415086
E-Mail: igs@igs-net.de
Internet: www.igs-net.de

Taxischule Bremerhaven eine Dienstleistung der Alexander Buck Bürodienstleistung UG (haftungsbeschränkt),
Lange Str. 25, 27580 Bremerhaven
Telefon: +49 (0) 172 - 4210 391
E-Mail: info@taxi-schule.com
Internet: www.TAXI-SCHULE.com

Inhouse-Schulungen:

Hans-O. Siemers – Inhouse-Schulungen, Drosselweg 6, 34260 Kaufungen
Telefon: +49 (0) 5605 9289666
E-Mail: h.o.siemers@t-online.de

Verkehrsseminare für Güter- und Personenkraftverkehr Inhaber: Stefan Naumann, In der Stehle 36 b,
53547 Kasbach-Ohlenberg
Telefon: +49 (0) 2644 406-3334
E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de
Internet: www.Fachschule-Naumann.de

Online-Lernplattform:

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt), Ruhehorst 37, 46244 Bottrop
Telefon: +49 (0) 2045 41448-0
E-Mail: info@absv-hema.de bzw. info@verkehrsverlag-hema.de
Internet: www.absv-hema.de

Firma AVB-Lerncenter GmbH & Co. KG, Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke
Telefon: +49 (0) 5741 – 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
Internet: www.avb-lerncenter.de

SVG-Akademie GmbH
Bullerdeich 36
20537 Hamburg
Telefon: +49 (0) 711 4019-125
E-Mail: info@svg-akademie.de
Internet: www.svg-akademie.de

TaxiChef, Inhaber Ischant Rooprail
Luxemburger Str. 124
50939 Köln
Telefon: +49 (0) 159 08+15909
E-Mail: kontakt@taxichef.de
Internet: www.taxichef.de

Taxi Meister MechanX UG (haftungsbeschränkt)
Kolonnenstr. 8
10827 Berlin
Telefon: +49 (0) 163 4879733
E-Mail: info@taxi-meister.de
Internet: www.taxi-meister.de

Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Gemäß Paragraph 6 Absatz 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß Paragraph 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung **vor dem 4. Dezember 2011 begonnen** worden ist:

- eine bestandene Abschlussprüfung zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- eine bestandene Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin
- eine bestandene Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin, abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie (DAV) in Bremen
- eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom Betriebswirt/Diplom Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- ein bestandener Abschluss als Diplom Verkehrswirtschaftler/Diplom Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden

Gemäß Paragraph 8 der PBZugV sind vom Nachweis der fachlichen Eignung unter anderem befreit:

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren, gleichartigen Genehmigung beantragen

- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Tagen beantragen
- Personen, die **mindestens eine dreijährige ununterbrochene nicht untergeordnete leitende Tätigkeit in einem Taxi- und Mietwagenunternehmen nachweisen können.** Der Nachweis über umfassende Kenntnisse in leitender Tätigkeit gemäß Berufszugangsverordnung muss vom Antragsteller hinreichend vorgelegt werden durch:
 - schriftliche Zeugnisse, in denen der Antragsteller in leitender Funktion (z. B. Unterschriftenberechtigung, Bankvollmacht, Prokura, …)
 - Eigenbescheinigung (Bescheinigungen aus dem elterlichen Betrieb reichen grundsätzlich nicht aus)
 - detaillierte Belege/Nachweise, die einer glaubwürdigen Prüfung standhalten. Nach Prüfung der Unterlagen wird ein ergänzendes Fachgespräch durchgeführt werden.

Einen Antrag auf Anerkennung erhalten Sie auf Anfrage.

Auftreten im Rechts- und Geschäftsverkehr

Hinweis für Kleingewerbetreibende:
Grundsätzlich möchte jeder Unternehmer eine möglichst werbewirksame Bezeichnung verwenden. Gewerbetreibende, die **nicht** mit einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, müssen im Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihrem **Vor- und Zunamen** und ggf. mit einem **ergänzenden Zusatz in deutscher Sprache** mit einem Hinweis auf die Geschäftstätigkeit auftreten.

Beispiel (zulässige Geschäftsbezeichnung):
Hugo Müller, Taxi- und Mietwagenunternehmer

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben als Zusätze sind zulässig. Gemäß § 15 Gewerbeordnung dürfen in diesem Zusammenhang Kürzel **nicht** verwendet werden, da diese auf eine im Handelsregister eingetragene Firma hindeuten.

Beispiel (unzulässige Geschäftsbezeichnung):
Firma THM Müller

Auch auf den Geschäftsbriefen/Rechnungen und auf den Anträgen für die Genehmigungsbehörden muss die offizielle Geschäftsbezeichnung verwendet werden (persönliche Zuverlässigkeit). Werbemaßnahmen fallen nicht darunter.

Hinweis: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) sind die Vor- und Zunamen **aller** Gesellschafter aufzuführen. Grundsätzlich muss jeder Gesellschafter (gleiche Rechte, gleiche Pflichten) die fachliche Eignung zum Führen eines Taxi-/Mietwagenunternehmens nachweisen. Ein darüber hinaus gehender Hinweis auf die Rechtsform wie z. B. GbR ist sinnvoll.

Geschäftsführertätigkeit (externe fachliche geeignete Person) gemäß PBefG

Information zur Einsetzung eines Geschäftsführers gem. PBefG bei Antragstellern, die als Unternehmer eine Genehmigung im Taxi- und Mietwagenverkehr beantragen.

Folgende Punkte sollten bei der Antragsstellung beachtet werden, um einen Umgehungstatbestand (§ 6 PBefG) und somit unlauteren Wettbewerb zu vermeiden:

1. Wurde zwischen dem Antragsteller und dem Geschäftsführer ein entsprechender schriftlicher Vertrag abgeschlossen, so sollte eine branchenübliche Vergütung für eine Geschäftsführertätigkeit nachgewiesen werden.
2. Wird die Vergütung monatlich in geeigneter Form nachgewiesen (Lohnabrechnung)?
3. Ist der angestellte Geschäftsführer pflichtversichert und werden die Sozialabgaben und die Lohnsteuer entrichtet?
4. Ist die ganztägige Geschäftsführung des Geschäftsführers gem. PBefG gewährleistet?
5. Besitzt der Geschäftsführer die alleinige Zeichnungsberechtigung für alle Belange des Taxi- und Mietwagenunternehmens?
6. Verfügt der Geschäftsführer über die alleinige Bankvollmacht für das Geschäftskonto des Taxiunternehmens?
7. Ist gewährleistet, dass der Geschäftsführer im Rechts- und Geschäftsverkehr des Taxi- und Mietwagenunternehmens auftritt?
8. Werden die Kündigungszeiten oder die befristeten Geschäftsführerzeiten deutlich angesprochen?

Ansprechpartner:
Heike Dang
Telefon: +49 (0) 6021 880-137
Fax: +49 (0) 6021 880-22137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

In diesem Merkblatt sind Inhalte des Merkblattes der IHK München und Oberbayern wiedergegeben.